



Selbstbestimmung oder Schutz vor sich selbst? Ethik der Suizidprävention

Peter Schaber (Universität Zürich)



Inhalt

1. Gründe für Suizidprävention
2. Autonomie
3. Urteilsfähigkeit
4. Respekt vor der Autonomie
5. Moralische Pflichten Dritter



1. Gründe für Suizidprävention

Beispiele:

1) Hans, der seine langjährige Stelle verliert und sich vor den Zug werfen will.

2) Gerda, die nach langer Überlegung zum Schluss kommt, sie möchte mit den schweren Depressionen, an denen sie seit Jahren leidet, nicht mehr weiterleben.



1. Gründe für Suizidprävention

➤ Affektsuizid

➤ Bilanzsuizid



1. Gründe für Suizidprävention

- Gründe, die dafür sprechen, jemanden am Suizid zu hindern:
 - Der Tod ist (in der Regel) ein grosses, irreversibles Übel.
 - Es gibt eine Pflicht, andere Menschen vor grossen Übel zu schützen.



1. Gründe für Suizidprävention

- Bei der Suizidprävention geht es darum, zu verhindern, dass ein Mensch sich ein grosses Übel zufügt.
- Das ist der Grund, der dafür spricht, Menschen an der Selbsttötung zu hindern.



1. Gründe für Suizidprävention

➤ Frage

- Heisst das, dass jeder Suizid verhindert werden muss?



1. Gründe für Suizidprävention

- Generell gilt:

- a) Autonome Entscheidungen von Menschen sind zu respektieren.

- Doch gilt das auch für eine autonome Sterbeentscheidung?



1. Gründe für Suizidprävention

- b) Ein Sterbewille kann autonom und auch gut begründet sein.
- Ist er nur zu respektieren, wenn er autonom und zugleich gut begründet ist?



1. Gründe für Suizidprävention

→ Es kann allerdings auch sein, dass der Sterbewunsch weder autonom noch wohlüberlegt ist.

- Dann haben wir Grund, den Suizid zu verhindern.



2. Autonomie

- Was ist zu tun, wenn der Sterbewille autonom ist?
- Frage:
- Wann ist ein Sterbewille autonom?



2. Autonomie

- Autonomer Sterbewille:
- Ein Sterbewille, für den die betroffene Person einen (stabilen) Grund geltend machen kann.



3. Urteilsfähigkeit

- Ein Sterbewunsch kann nur autonom und wohlüberlegt sein, wenn die betroffene Person *urteilsfähig* ist.



3. Urteilsfähigkeit

«Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.» (ZGB, Art. 16)



3. Urteilsfähigkeit

- Was ist unter der Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln, zu verstehen?
- Fähig sein, Entscheidungen im Lichte der eigenen Interessen und Werte zu fällen.



3. Urteilsfähigkeit

- Dazu muss man verstehen, worum es geht und was man tut.
- Dazu muss man auch wissen, was die voraussehbaren Folgen des eigenen Tuns sind.
- Dazu muss man auch wissen, wie sich diese Folgen auf die eigenen Interessen auswirken.



4. Respekt vor der Autonomie

➤ Ein Beispiel:

Der 70-Jährige Paul, der nach dem Tod seiner Frau, mit der er 40 Jahre verheiratet war und mit der eine symbiotische Beziehung geführt hat, möchte nicht mehr weiterleben.

- Autonom, aber auch wohlüberlegt, die für ihn richtige Entscheidung?
- Was, wenn letzteres nicht der Fall ist?



4. Respekt vor der Autonomie

- Wenn Paul urteilsfähig ist und einen autonomen Sterbewunsch hat, darf man ihn dann nicht mehr daran hindern, Suizid zu begehen?
- Das ist es, was das Prinzip des Respekts vor der Autonomie von Personen von uns fordert.



4. Respekt vor der Autonomie

- Dies auch dann, wenn wir der Meinung sind, dass das nicht im besten Interesse der Person ist.
- Neben dem Autonomieprinzip gibt es allerdings auch ein Prinzip der Fürsorge:
- Wir sollten uns um das Wohl anderer kümmern.



4. Respekt vor der Autonomie

➤ Frage:

- Soll bei urteilsfähigen Menschen immer das Prinzip der Autonomie Vorrang haben?

➤ Die Antwort auf diese Frage ist unter Moralphilosophinnen umstritten.



4. Respekt vor der Autonomie

- Es gibt unterschiedliche Formen, eine autonome Entscheidung nicht zu respektieren:
- Man kann sie auf verschiedene Weisen zu beeinflussen versuchen.



4. Respekt vor der Autonomie

- Die massivste Form der Missachtung des Autonomieprinzip:
 - Mit Zwang jemanden an etwas zu hindern.



4. Respekt vor der Autonomie

- Zwang lässt sich generell schwieriger rechtfertigen als andere Formen der Einflussnahme.
- Zwang des Staates lässt sich bei höchstpersönlichen Angelegenheiten nicht rechtfertigen.



5. Moralische Pflichten Dritter

- Soll man ihn einfach machen lassen?
- Je nachdem für wie schlecht begründet man den Sterbewillen hält, sollte man die Entscheidung zu beeinflussen versuchen, ohne dass man dabei Zwang ausübt.
- Das sind allerdings die moralischen Pflichten Nahestehender, nicht diejenigen des Staates.



Literatur

Birnbacher, D. (2006): Suizid und Suizidprävention aus ethischer Sicht, in D. Birnbacher: Bioethik zwischen Natur und Interesse, Frankfurt/M., 195-221.

Schaber, P. (2017): „Selbstbestimmter Wille und das Recht auf assistierten Suizid“, in: *Ethik in der Medizin*, 29, 97-107.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!